



gemeinde mettmensstetten

L

Winterdienstkonzept

7

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 Aufgaben des Winterdienstes	2
Art. 2 Zielsetzung und Grundsatz	2
Art. 3 Reduzierter Winterdienst	2
Art. 4 Gesetzliche Grundlagen	2
Art. 5 Zuständigkeiten	3
Art. 6 Dringlichkeiten	3
Art. 7 Schneeräumung	3
Art. 8 Streueinsätze	4
Art. 9 Arten und Auftreten Winterglätte	4
Art. 10 Massnahmen	4
Art. 11 Schlussbestimmungen	5

Art. 1 Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Fusswegen und Parkplätzen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist. Der Winterdienst auf Privatstrassen ist Sache der jeweiligen Eigentümer.

Eine Betriebsbereitschaft aller gemeindeeigenen Strassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

Art. 2 Zielsetzung und Grundsatz

Es ist mit den vorhandenen Mitteln möglichst umweltschonend dafür zu sorgen, Strassen, Plätze, Wege usw. im Winter möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

Aus Gründen der Sicherheit des Fuss- und Fahrzeugverkehrs werden die Strassen mit öffentlichem Busverkehr (inkl. Trottoir), die Strassen mit Steilstrecken und die Schülerwege schwarz geräumt, d.h. gesalzen.

Grundsatz:	Salz umweltgerecht streuen:	So viel wie nötig – so wenig wie möglich
------------	-----------------------------	--

Art. 3 Reduzierter Winterdienst

Auf allen anderen, nicht stark belasteten Quartierstrassen, Gehwegen sowie Parkplätzen wird nach der Schneeräumung kein Salz verwendet, ausser die Wetterprognosen lassen einen Salzeinsatz sinnvoll erscheinen.

Bei starker Eisbildung (Glatteis, Eisregen, Eisglätte, Reifglätte, Schneeglätte) wird auf allen Strassen und Fusswegen Salz gestreut. Bei tiefen Temperaturen sowie auf bekiesten Parkplätzen kann auch Splitt eingesetzt werden.

Art. 4 Gesetzliche Grundlagen

- Obligationenrecht Art. 58 Abs. 1 und 2
- Strassengesetz Art. 25
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutz-G) Art.6
- Umweltschutzgesetz Art. 29 Abs. 1 und 2
- Eidg. Chemikalien-Risikoreduktion (ChemRRV) vom 1.8.2005

Die Bestimmungen des ChemRRV haben für das Personal, welches den Winterdienst ausführt, anweisenden Charakter.

Art. 5 Zuständigkeiten

Der Winterdienst wird durch den Werkdienst und die Vertragspartner der Gemeinde sicher gestellt.

Der Winterdienst auf der Verbindung Hübscheren – Herferswil – Albisstrasse (Herferswilerstrasse), ohne Trottoir, ist Sache des Tiefbauamtes des Kantons Zürich.

Mit verschiedenen Nachbargemeinden wurden in jenen Fällen Vereinbarungen getroffen, wo die Zuständigkeitsgrenze nicht mit der Gemeindgrenze übereinstimmt (Knonau / Kappel a.A. / Affoltern a.A.).

Art. 6 Dringlichkeitsstufen

Die Trottoirs haben die gleiche Dringlichkeitsstufe wie die entsprechenden Strassen (siehe Pläne).

Dringlichkeitsstufe 1:

- Alle Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Berglistrasse (Rossau), Schützenhaus, Bolletstrasse
- Friedhofstrasse, Ottenloostrasse
- Velowege zu den Schulhäusern, Rennweg
- Verbindungen zum Bahnhof
- Schulwegverbindungen Rossau / Dachlissen / Grossholz / Herferswil

Dringlichkeitsstufe 2:

- Sammelstrassen
- Quartierstrassen
- Fusswegverbindungen zu Schulhäusern

Dringlichkeitsstufe 3:

- Öffentliche Parkplätze
- Alle übrigen Strassen und Wege

Keine Räumung:

- Privatstrassen und -wege werden weder geräumt noch gesalzen

Art. 7 Schneeräumung

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass zur gleichen Beobachtungszeit die Schneefallmenge z.B. in den Ausenweilern Herferswil/Buechstock zum Dorfzentrum Mettmenstetten sehr stark schwankt. Als mittlere Höhe für den Winterdiensteinsatz gilt 6 – 8 cm Neuschnee. Wenn bei anhaltendem Schneefall dieses Mass morgens um 4 Uhr noch nicht erreicht ist (evt. erst 5 cm), tritt die Schneeräumung trotzdem in Einsatz.

Diese Regelung gilt auch während der Arbeitszeit.

Massnahmen bei andauerndem Schneefall:

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufe wiederholt zu räumen, jene der 2. Dringlichkeitsstufe möglichst bald danach.

Schneeabfuhr:

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen,
- weiteres Pfaden verunmöglichen,
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern,

so zum Beispiel bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen.

Art. 8 Streueinsätze

Streueinsätze bei Winterglätte:

Die Glättebekämpfung im ganzen Strassengebiet erfolgt in der Regel mit Natriumchlorid (Streusalz).

Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser:

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege oder Fahrbahn fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Je nach Situation sind die Schneewälle zu beseitigen.

Massnahmen bei wechselhafter Witterung:

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

Art. 9 Arten und Auftreten Winterglätte

Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

- **Glatteis** entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.
- **Eisregen** entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.
- **Eisglätte** entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0°C absinkt.
- **Reifglätte** entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.
- **Schneeglätte** entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurück bleiben, eintreten.

Art. 10 Massnahmen

Art der Winterglätte	Verkehrsflächen mit	
	Schwarzräumung	reduziertem Winterdienst
Glatteis	salzen	salzen
Eisregen	salzen	salzen
Eisglätte	salzen	salzen
Reifglätte	salzen	salzen
Schneeglätte	Während Schneefall bzw. unmittelbar nach der Schneeräumung salzen	Nach der Schneeräumung oder festgefahrenen Schnee evtl. salzen.

Art. 11 **Schlussbestimmungen**

Dieses Winterdienstkonzept ist mit Beschluss vom 8. November 2011 genehmigt worden und tritt per sofortiger Wirkung in Kraft.

René Kälin
Gemeindepräsident

Edy Gamma
Gemeindeschreiber

Anhang:

- | | |
|---|---------------------------|
| - Routenplan Schneeräumung | September 2008, 1 : 5'000 |
| - Routenplan Salzen | September 2008, 1 : 5'000 |
| - Routenplan reduziertes Salzen bei Salzknappheit | September 2008, 1 : 5'000 |

Der besseren Lesbarkeit halber wird in diesem Dokument für die Amts- und Funktionsbezeichnungen die sprachliche Grundform verwendet. Die so bezeichneten Ämter und Funktionen können natürlich gleichermassen von Frauen wie Männern ausgeübt werden.